

Gesetz vom, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz 2005 - StUIG 2005)

VORBLATT

Ziel:

Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie) sowie das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von „Aarhus“) erfordern eine landesgesetzliche Regelung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, soweit aufgrund der allgemeinen Kompetenzverteilung der Bundesverfassung die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern (Art. 15 B-VG) liegt.

Alternativen:

Keine.

Als Umsetzungsfrist für diese Richtlinie wurde der Zeitraum bis 14. Februar 2005 festgelegt. Im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage (§§ 12 und 13 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2002) nach diesem Stichtag wäre ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich zu erwarten.

Inhalt:

Die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die die erste Säule (Zugang zu Informationen) des Übereinkommens von Aarhus in europäisches Recht umsetzt, erweitert den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gegenüber der Richtlinie 90/313/EWG. Sie beschleunigt die Verfahren zur Übermittlung von Umweltinformationen. Die Erlassung eines Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes stellt daher einen Schritt in Richtung vermehrter Transparenz der Verwaltung und besser informierter Bürger und Bürgerinnen dar.

Fundierte Information ist eine wesentliche Voraussetzung für die aktive Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen und daher ein wichtiger demokratiepolitischer Faktor.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, soweit die Kompetenz des Landes davon betroffen ist. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachaufwand:

Einmaliger Sachaufwand für die Koordinierungsstelle (Land)	ca. 100.000,-- Euro
Laufende Kosten (Land und Gemeinden)	geringfügige; nicht abschätzbar

Zusätzlicher Personalaufwand:

Koordinierungsstelle (Land)	100 PT/a, Qualifikation ca. ST10
Informationspflichtige Stellen für Dateneingabe in das Umweltinformationsverzeichnis (Land und Gemeinden)	1 PT/a, Qualifikation ca. ST7
Zusätzlich kann für informationspflichtige Stellen bei im Einzelfall vorhandenen Datenbanksystemen ein Zeitaufwand für die Datenhaltung und Dateneingabe gegeben sein	nicht quantifizierbar

Diesem Mehraufwand stehen für das Land Steiermark durch die nun vorgesehene Regelung, den Umweltschutzbericht nur mehr alle zwei Jahre zu veröffentlichen (§ 10), jährliche Einsparungen beim Sachaufwand in der Höhe von ca. € 26.000,-- gegenüber. Zudem reduziert sich auch der Personalaufwand im Hinblick auf die Verfassung der inhaltlichen Beiträge des Umweltschutzberichtes.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Information als Aspekt von Kommunikation ermöglicht es, dass Ängste und Vorurteile zwischen Verwaltung und Bürgern/Bürgerinnen abgebaut und Vertrauen entwickelt werden können. Ein freier Informationsfluss wirkt sich darüber hinaus förderlich auf den Rechtsfrieden aus, da er Konfliktpotenzial reduziert und einen wesentlichen Baustein für die Lösung von Umweltproblemen darstellt.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 15/1999 wurde im Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 i. d. F. LGBl. Nr. 24/2002, ein neuer Abschnitt IIa betreffend Umweltinformation und Umweltdatenkatalog eingefügt. Die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG erfordert jedoch eine umfassende Neuregelung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen, weshalb aus Gründen der Rechtssystematik sowie der leichteren Lesbarkeit dieser Bereich aus dem Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt herausgenommen werden soll und gleichzeitig ein neues Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz 2005 erlassen werden soll.

Die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG baut auf den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt auf, die auch in diesem Landesgesetz Eingang finden sollen. In diesem Sinne soll durch die vorliegende Weiterentwicklung der Umweltinformationsgesetzgebung eine Optimierung und effiziente Gestaltung der Umweltinformationsflüsse erzielt werden.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die möglichst umfassende Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien gelegt, die für die aktive Verbreitung von Umweltinformation verstärkt herangezogen werden sollen. Aufgrund der schon vorhandenen Technolo-

gien sowie elektronischen Einrichtungen, wie z. B. das Internet, aber auch aufgrund der schon jetzt bestehenden Mittel zur Auskunftserteilung wird erwartet, dass insgesamt nur geringe Mehrkosten für das Land Steiermark und die Gemeinden entstehen werden.

Unter Berücksichtigung der Terminologie der EU-Richtlinie soll anstelle des Begriffes „Umweltdaten“ nun der Begriff „Umweltinformation“ Eingang in das Gesetz finden. Aus diesem Grund wird der Terminus „Umweltinformation“ entsprechend präzise definiert.

Um eine umfassende Umweltinformation gewährleisten zu können, wird nicht nur auf die Behörde, sondern auf „informationspflichtige Stellen“ abgestellt.

Die Frist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen wird auf einen Monat herabgesetzt (bisher acht Wochen; siehe § 12 Abs. 4a des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt) mit der Möglichkeit auf Verlängerung auf bis zu zwei Monate für umfangreiche und komplexe Informationen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt das wirksame und leichte Zugänglichmachen der Information für die Öffentlichkeit dar sowie die bürgerfreundliche Form von Umweltinformationen. Darüber hinaus werden Qualitätserfordernisse für Umweltinformationen normiert.

Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Umweltinformationen sind eng gehalten. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegenüber dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe ist in jedem einzelnen Fall vorgesehen. Hinsichtlich der Kosten wurde eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen.

Um diesen rechtlichen Anpassungen gerecht zu werden, soll eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden, die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf die Aufbereitung der Umweltinformationen sowie auf den dem Informationssuchenden zu gewährenden Informationszugang verbessern und erleichtern sollen:

Die Richtlinie 2003/4/EG fordert einen verbesserten und leichteren Zugang der interessierten Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Bestimmte Umweltinformationen sollen der interessierten Öffentlichkeit aktiv und entsprechend aufbereitet zur Verfügung gestellt werden, ohne dass der Bürger/die Bürgerin bei der informationspflichtigen Stelle danach fragen muss. Die

übrigen Umweltinformationen sollen auch weiterhin auf Anfrage zur Verfügung stehen, jedoch soll die interessierte Öffentlichkeit aktiv darüber informiert werden, welche Umweltinformationen wo verfügbar sind.

Konkret bedeutet das, dass die aktiv zu veröffentlichenden Umweltinformationen unter Nutzung vorhandener Telekommunikationstechnologien benutzerfreundlich aufzubereiten und in weiterer Folge leicht zugänglich darzustellen sind. Ein Verzeichnis über die übrigen vorhandenen Umweltinformationen ist in der selben Weise anzubieten. Die Verpflichtung trifft jene Stellen, die in Vollziehung von landesgesetzlichen Bestimmungen über derartige Informationen verfügen.

Das Land Steiermark betreibt bereits derzeit ein System - das Landes-Umweltinformationssystem (LUIS) - welches unter Nutzung vorhandener IT-Infrastruktur wie Internet, Intranet, GIS und Landes-CMS Umweltinformationen des Landes der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Durch die Einrichtung der vorgesehenen Koordinierungsstelle beim LUIS können die vorhandene Infrastruktur und vorhandenes Know-how genutzt werden, ohne dass sämtliche Verpflichtete eigene Systeme schaffen müssen. In manchen Bereichen der aktiven Bereitstellung von Umweltinformationen wird die Entwicklung und Implementierung von Datenbankapplikationen notwendig sein. Durch die Nutzung des LUIS als Koordinierungsstelle können derartige Systeme gemeinsam genutzt und damit Synergieeffekte erzielt werden. Für das Verzeichnis der nur passiv zu veröffentlichenden Umweltinformationen kann ebenfalls die Applikation, die derzeit im LUIS entwickelt wird, für alle informationspflichtigen Stellen beim Land und bei den Gemeinden verwendet werden. In jedem Fall macht die Schaffung der Koordinierungsstelle im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung die Entwicklung und Nutzung gemeinsamer und einheitlicher Vorgangsweisen möglich.

Der tatsächliche Aufwand, der sich aus den Anforderungen des gegenständlichen Gesetzes ergibt, kann nicht genau quantifiziert werden.

Unter der Voraussetzung der Nutzung bestehender IT-Infrastruktur werden bestehende Fachinformationssysteme zu adaptieren sein und werden in manchen Bereichen neue Datenbanken in das System eingebunden werden müssen. Aus der Erfahrung mit bereits bestehenden Sys-

temen ist dabei mit einem einmaligen Sachaufwand von ca. 100.000,-- Euro für die Koordinierungsstelle zu rechnen. Dieser ergibt sich aus

- Adaptierung vorhandener Systeme zur Nutzung für Stellen des Landes und der Gemeinden für Information über Umweltprogramme und Fortschrittsberichte sowie über Umweltüberwachung (z. B. nach dem Gasgesetz, Baugesetz, Stmk. IPPC-Anlagengesetz, Naturschutzgesetz, Luftreinhaltegesetz)
- Adaptierung des Umweltinformationsverzeichnisses für die Nutzung durch Gemeinden
- Entwicklung und Realisierung einer Applikation für die Darstellung besonders umweltrelevanter Genehmigungen (z. B. nach Naturschutzgesetz, Baugesetz, Stmk. IPPC-Anlagengesetz)

Im Betrieb der Systeme werden voraussichtlich laufende Kosten anfallen, die durch Adaptierungen und Verbesserungen der Einrichtungen sowie allfällige Erneuerung von Hardware bedingt sind. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, werden voraussichtlich im Jahr aber wesentlich unter der oben genannten Zahl liegen.

Nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich Umweltinformation ist durch das Gesetz, soweit quantifizierbar, mit folgendem zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen:

Aufgabe	Personalbedarf
Koordinierungsstelle	100 PT/a, Qualifikation ca. ST10
Informationspflichtige Stellen für Dateneingabe in das Umweltinformationsverzeichnis	1 PT/a, Qualifikation ca. ST7
Zusätzlich kann für informationspflichtige Stellen bei im Einzelfall vorhandenen Datenbanksystemen ein Zeitaufwand für die Datenhaltung und Dateneingabe gegeben sein	nicht quantifizierbar

Abgesehen von der Koordinierungsstelle ist durch das Gesetz bei den informationspflichtigen Stellen also mit keinem nennenswerten personellen Aufwand zu rechnen. Durch die Möglichkeit der Nutzung bestehender Systeme des LUIS ist für die Gemeinden auch kein nennenswerter zusätzlicher Sachaufwand zu erwarten, abgesehen von allenfalls im Einzelfall notwendigen Applikationen für die Echtdatendarstellung. Der Aufwand für Gemeinden, die eigene Umweltinformationssysteme betreiben, wie z. B. für Graz, ist nicht quantifizierbar.

Diesem Mehraufwand stehen durch die nunmehr vorgesehene Verlängerung des Veröffentlichungszyklus des Umweltschutzberichtes Einsparungen von ca. 26.000 Euro pro Jahr für die Erstellung der Publikation gegenüber. Zudem ist festzustellen, dass ein beträchtlicher Personalaufwand für die Verfassung der Beiträge zum Umweltschutzbericht nicht mehr wie bisher jährlich, sondern in Zukunft nur in Abständen von zwei Jahren anfällt. Diese Einsparung ist nicht quantifizierbar, kann aber je nach Betroffenheit der Dienststelle von null bis zu einigen Personenwochen gehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich gemäß dem Kompetenztatbestand des Artikel 15 B-VG.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Durch die Neuformulierung des Zieles des Gesetzes wurde dem Anliegen der Richtlinie 2003/4/EG Rechnung getragen, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Der Begriff der „Gewährleistung“ des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen beinhaltet einen verstärkt zusichernden Charakter dieses Rechts. Zur Vereinfachung und bürgerfreundlichen Begriffsgestaltung wird das Wort „Umweltdaten“, das bislang in den §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt Verwendung fand, durch das Wort „Umweltinformationen“ ersetzt, was der Terminologie der EU-Richtlinie entspricht.

Der Zugang umfasst nunmehr nicht nur die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen, sondern auch für diese von anderen Stellen oder Personen bereitgehaltenen Umweltinformationen. Damit werden alle im Einflussbereich der jeweiligen informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen erfasst und es wird sichergestellt, dass den Informationssuchenden ein möglichst umfassender und lückenloser Zugang zu Umweltinformationen gewährt wird. Diese Gewährung des Zugangs zu Informationen durch eine informationspflichtige Stelle aufgrund eines Begehrens wird als „passive Informationspflicht“ bezeichnet.

Die nun in Z. 2 festgehaltene Umschreibung der „aktiven Umweltinformationspflicht“ (eigeninitiative Information durch die informationspflichtigen Stellen ohne dass ein Antrag vorliegt) wurde durch die neue Richtlinie stark ausgebaut. Die Terminologie der Z. 2 entspricht Artikel 1 lit. b der Richtlinie.

Zu § 2:

Aufgrund der umfassenden Neugestaltung des Begriffes „Umweltinformationen“ durch Artikel 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/4/EG soll sichergestellt werden, dass nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Informationen über Faktoren wie Strahlung, Abfall, einschließlich des radioaktiven Abfalls etc., unter diesen Begriff zu subsumieren sind.

Mit einer nahezu wörtlichen Übernahme des Umweltinformationsbegriffs der Richtlinie 2003/4/EG soll gewährleistet werden, dass sämtliche von der Richtlinie vorgegebenen Umweltinformationen der Zugangsverpflichtung unterliegen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Definition der Aarhus-Konvention, die ihrerseits von dieser Richtlinie in Artikel 2 Z. 1 zum Großteil wortidentisch übernommen wurde, mit ihren Zielen Eingang in dieses Gesetz findet.

Z. 1 zählt die wichtigsten Umweltbestandteile auf, wobei hier vor allem gegenüber der Richtlinie 90/313/EWG die Bezugnahme auf genetisch veränderte Organismen eine explizite Nennung erfahren hat. Der Begriff „Artenvielfalt“ ist im Sinne biologischer Vielfalt zu verstehen.

Z. 2 beinhaltet eine Reihe von Faktoren, die sich auf die unter Z. 1 genannten Umweltbestandteile tatsächlich auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Der Faktor Strahlung umfasst insbesondere auch die elektromagnetische Strahlung, die beispielsweise von Handymasten (GSM-, UMTS-Sendeanlagen) ausgeht.

Die in Z. 3 angeführten Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen) umfassen nicht nur bereits beschlossene, sondern auch geplante Maßnahmen sowie Verwaltungsakte (insbesondere Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte etc.), die am ehesten dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der „Verwaltungsmaßnahmen“ entsprechen. Der Begriff „Politiken“ umfasst Maßnahmen wie die Nachhaltigkeits- oder Klimastrategie der Landesregierung.

Der Z. 4 (Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts) wurde bislang bereits durch § 8 (Umweltbericht) des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt Rechnung getragen, wobei diese Regelung in dieses Gesetzes (§ 10) integriert und angepasst wurde.

Durch die in Z. 5 genannten „Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen“ soll eine Evaluierung der Maßnahmen ermöglicht werden. Solche wirtschaftliche Analysen können beispielsweise im Rahmen des Naturschutzrechtes zum Tragen kommen.

Z. 6 soll den Begriff der Umweltinformation dahingehend abrunden, dass auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke erfasst sind und zwar in dem Maße, in dem sie vom Zu-

stand der unter Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder - dadurch sekundär bedingt - von den unter Z. 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Der Begriff der Lebensmittelkette ist in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung EG Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Jänner 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, so zu verstehen, dass damit insbesondere alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln erfasst sind. Mittels dieser Ziffer soll auf Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen werden, der den Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zählt.

Zu § 3:

Durch Artikel 2 Z. 2 der Richtlinie 2003/4/EG wurde eine Neufassung des Behördenbegriffs vorgenommen, welcher in Abs. 1 Rechnung getragen werden soll.

War in der Richtlinie 90/313/EWG noch ausschließlich von „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ die Rede, so erweitert die Richtlinie 2003/4/EG den Begriff der Behörde auch auf „diese beratenden öffentlichen Gremien“ (Artikel 2 Z. 2 lit. a), auf „natürliche und juristische Personen, die entweder aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen (Artikel 2 Z. 2 lit. b) oder unter der Kontrolle einer unter lit. a oder lit. b genannten Stelle bzw. Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ (Artikel 2 Z. 2 lit. c). Aufgrund der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, der sowohl organisatorischen als auch funktionellen Abgrenzung des Behördenbegriffs durch die Richtlinie, und nicht zuletzt auch der Übersichtlichkeit wegen, wurde die Umsetzung desselben mit Hilfe von fünf Ziffern in Abs. 1 vorgenommen, der aus den erwähnten Gründen nicht mit „Behörden“ oder mit „Organe der Verwaltung“, sondern mit „informati- onspflichtige Stellen“ betitelt wurde.

Z. 1 geht bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen der Verwaltung“ von einem funktionellen Organbegriff aus, indem an das Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Landesverwaltung angeknüpft wird. Gemeint sind hier neben den Gebietskörper-

schaften Land Steiermark (Landesregierung und nachgeordnete Landesbehörden) und den Gemeinden auch alle sonstigen durch Landesgesetz mit Aufgaben der Landesverwaltung betraute Behörden. Dazu zählen auch alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Befehlsgewalt (imperium), aber auch jene Fälle, in denen ausgegliederten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene) sowie in Dienst genommene Private.

In Entsprechung des Begriffs „öffentlicher beratender Gremien“ der Richtlinie wurde der Terminus „diesen zur Verfügung stehenden gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane“ aufgenommen, der beispielsweise Einrichtungen wie den Naturschutzbeirat, den Raumordnungsbeirat etc. umfasst.

Z. 2, die ebenso wie Z. 1 von einem funktionellen Organbegriff ausgeht, soll Organe der Gebietskörperschaften erfassen, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes oder der Gemeinden besorgen. Durch diese Ziffer sollen auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe) dieser Organe erfasst sein, die dadurch definiert sind, dass sie keine vom Unternehmensträger getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Beispiel ist hier der Betrieb der Steiermärkischen Landesforste zu nennen.

Z. 3 geht ebenfalls von einem funktionellen Organbegriff aus. Hier sollen vor allem die Körperschaften öffentlichen Rechts, wie beispielsweise die im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung tätig werdende Landwirtschaftskammer erfasst werden; dies jedoch nur insoweit, dass diese bestimmte Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausübt. Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen landesgesetzlich übertragender Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge fallen ebenso unter diese Bestimmung (z. B. Abfallwirtschaftsverbände).

Z. 4 schließlich umfasst natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die schon begrifflich keine organisatorische Zugehörigkeit zum Land oder einer Gemeinde besitzen. Gemeint sind hier ausgegliederte Rechtsträger, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen). Dazu zählen beispielsweise die Umwelt- und Abfallberater/innen oder der Feinstaub-Konsulent des Landes.

Der weitgehende Begriff „Kontrolle“ der EU-Richtlinie wurde im zweiten Absatz mit Hilfe eines Aufsichts- sowie eines Beherrschungskalküls umgesetzt.

Im Abs. 3 wird die dadurch notwendig gewordene Normierung des Begriffs „beherrschender Einfluss“ als gesetzliche Vermutung vorgenommen, wobei sich die gegenständliche Bestimmung an der schon früher ergangenen Richtlinie 2000/52/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sogenannte Transparenzrichtlinie) orientiert und bei der Normierung dieses Begriffes den entsprechenden Text praktisch wortident der Richtlinie entnommen hat.

Zu § 4:

In den Abs. 1 bis 3 wurden aufgrund der Erweiterung des Begriffes der informationspflichtigen Stelle - kongruent mit dem Behördenbegriff der Richtlinie 2003/4/EG - und der Abgrenzung „vorhandene Information/bereitgehaltene Informationen“ gemäß Artikel 2 Z. 3 und 4 dieser Richtlinie Folge leistend, die entsprechenden Begriffe angepasst bzw. neu definiert.

Durch den freien Zugang nicht nur zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, also in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr stehen, sondern auch zu solchen Informationen, die für diese Stellen von anderen, sei es natürlichen oder juristischen Personen, bereitgehalten werden, soll gewährleistet werden, dass informationspflichtige Stellen Anträge nicht schon aufgrund des Nichtvorhandenseins von Informationen bei ihnen selbst ablehnen können. Sofern die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch auf diese Informationen hat, hat sie die entsprechenden Informationen von der bereithaltenden Stelle beizuschaffen und weiterzugeben. Der Aufbewahrungsbegriff in Abs. 3 soll auf ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle hinweisen, weil nur diese Fälle der Aufbewahrung gemeint sein sollen, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben bzw. zu verwalten.

Bei den in Abs. 4 erfassten Umweltinformationen handelt es sich um besonders wichtige Umweltinformationen, die auf keinen Fall einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies deshalb, weil sie entweder an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können oder weil sie aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. In diesem Zusammenhang

ist auch das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000) zu berücksichtigen, das dem Einzelnen einen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gewährt, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 dann ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Zu beachten ist aber, dass die Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1 auch auf die dem freien Zugang unterliegenden Informationen anzuwenden sind.

Andere als die in Abs. 4 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 mitzuteilen.

Zu § 5:

Wesentliche Neuerungen in dieser Bestimmung betreffen die Fristen, innerhalb derer die informationspflichtige Stelle tätig werden muss, sowie die Art und Weise, in der die Informationen mitzuteilen sind.

Ziel dieser Bestimmung ist die raschere Information des Informationssuchenden sowie die Nutzung technologischer Neuerungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien. Aus diesem Grund sieht die neue Richtlinie nunmehr für nicht umfangreiche und nicht komplexe Informationen eine Frist von einem Monat für die informationspflichtige Stelle als Maximum für das Zugänglichmachen der Informationen vor. Im Fall eines besonderen Umfangs oder einer Komplexität der begehrten Information soll der informationspflichtigen Stelle eine Frist von bis zu zwei Monaten zur Verfügung stehen (Abs. 6).

Abs. 2 garantiert, dass ein Antrag auf Bereitstellung von Umweltinformation, der an eine informationspflichtige Stelle gerichtet ist, bei der diese Informationen nicht vorliegen oder für diese nicht bereitgehalten wird, von ihr an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet wird oder der Informationssuchende an die Stelle verwiesen werden kann, die vermutlich über die gewünschten Informationen verfügt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Frist zur Beantwortung des Begehrens auf Mitteilung von Umweltinformationen ebenso

wie eine allfällige Frist zur Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG erst ab Einlangen des Begehrens bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle zu laufen beginnt.

Abs. 3 soll die Qualität der mitgeteilten Umweltinformationen im Sinne Artikel 8 der Richtlinie 2003/4/EG sichern und dadurch gewährleisten, dass der Informationssuchende Informationen erhält, die nicht nur seinem Antrag entsprechen, sondern auch für ihn verwertbar sind. Zu diesem Zweck soll es auch notwendig sein, dass die informationspflichtige Stelle auf Antrag mitteilt, nach welchem Verfahren die mitgeteilten Umweltinformationen erhoben wurden.

Abs. 4 soll den grundsätzlichen Vorrang der Informationsübermittlung in der Form, wie es der Informationssuchende verlangt, betonen. Für den Fall, dass die Informationen bereits in einer anderen, den Informationssuchenden leicht zugänglichen Form oder einem eben solchen Format vorliegen, soll die informationspflichtige Stelle die Möglichkeit haben, durch Verweis auf diese bestehenden Medien ihrer Informationspflicht Genüge zu tun. Dieser Bestimmung soll in der Praxis große Bedeutung zuteil werden, da durch Artikel 7 der Richtlinie 2003/4/EG eine aktive Informationspflicht vorgesehen ist, wodurch eine große Menge an Informationen und Daten bereits in elektronischen Datenbanken vorhanden sein wird.

Abs. 5 soll gewährleisten, dass der Zugang zu bestehenden und zu gemäß Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie einzurichtenden öffentlichen Verzeichnissen und Listen unentgeltlich ist. Als Beispiel für derartige Verzeichnisse und Listen sind Einrichtungen wie das Internet, dadurch zugängliche „Links“, also Verknüpfungen zu anderen Seiten darin, zu nennen, die es ermöglichen sollen, dass der Informationssuchende rasch und unbürokratisch zu den gewünschten Informationen kommt. Darüber hinaus soll auch die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle - also bei der informationspflichtigen Stelle - unentgeltlich sein, da im Zuge dieser Einsichtnahme erfahrungsgemäß außer Personalbereitstellungskosten keine weiteren Kosten anfallen. Sollte darüber hinaus auch ein Auszug bzw. eine Kopie dieser Informationen verlangt werden, dann ist für diese „Bereitstellung von Umweltinformationen“ - vorausgesetzt es besteht eine entsprechende Verordnung gemäß dieser Bestimmung - ein Kostenersatz vom Informationssuchenden zu bezahlen, der aber eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. In Bezug auf Kaufpreise und Schutzgebühren von Publikationen soll durch Abs. 5 normiert werden, dass der/die Informationssuchende einer-

seits nicht unentgeltlich in den Besitz von Publikationen kommen soll, aber andererseits der Zugang zu diesen Publikationen eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung werden die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe, die einer Übermittlung von Umweltinformationen im Sinne des § 2 entgegenstehen können, normiert und an die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG angepasst.

Abs. 1 zählt die Mitteilungsschranken auf, bei deren Vorliegen die Mitteilung unterbleiben kann.

Abs. 2 führt die Ablehnungsgründe an, wonach die Mitteilung zu unterbleiben hat, wenn die Bekanntgabe anderer als in § 4 Abs. 4 genannter Umweltinformationen negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte.

Abs. 4 sieht vor, dass sowohl die Mitteilungsschranken als auch die Ablehnungsgründe restriktiv auszulegen sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation zu berücksichtigen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe nicht zu einer eingeschränkten Mitteilungspflicht für die informationspflichtige Stelle führen. Die Enge der Auslegung bemisst sich jedoch nach den Intentionen der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) sowie nach den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gesetzen.

In Bezug auf § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 ist anzumerken, dass Beschränkungen des Anspruches auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen dazu notwendig sind. Artikel 8 Abs. 2 EMRK zählt u. a. den Schutz der Gesundheit sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer auf. Zu beachten ist, dass für Informationen nach § 4 Abs. 4 nur in Bezug auf die Mitteilungsschranken, für andere als die in § 4 Abs. 4 genannten Umweltinformationen aber eine Interessensabwägung hinsichtlich allenfalls vorhandener Ablehnungsgründe bzw. Mitteilungsschranken vorzunehmen ist.

Zu § 7:

Hinsichtlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird analog dem Bundes-Umweltinformationsgesetz ein Rechtsschutzverfahren zugunsten des/der betroffenen Inhabers/Inhaberin eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses aufgenommen. Im Vorlauf hat der/die jeweilige Betroffene vor der Erteilung einer Information an eine/n Informationssuchende/n über Aufforderung der informationspflichtigen Stelle innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die informationspflichtige Stelle ist dann zur Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme des/der Betroffenen verhalten, wenn objektive Anhaltspunkte vorhanden sind, die die Annahme begründen, dass durch eine verlangte Mitteilung von Umweltinformationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse berührt sein könnten. Der/die Betroffene hat in seiner/ihrer Stellungnahme nicht nur die Tatsachen zu bezeichnen, die seiner/ihrer Meinung und seinem/ihrer Willen nach geheimnisschutzwürdig sind, sondern auch das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Sodann hat die informationspflichtige Stelle die abgegebene Stellungnahme zu prüfen und gegebenenfalls die in § 6 Abs. 2 bis 4 normierte Interessensabwägung vorzunehmen. Erteilt sie auf Grund dieser Prüfungen die Information, ist der/die Betroffene darüber zu verständigen. Dieser Verständigung kommt jedenfalls mangels normativem Charakter keine Bescheidqualität zu. Die Verständigung wird allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass durch eine Informationserteilung in rechtlich anerkannte Rechte des/der Betroffenen auf Geheimhaltung eingegriffen werden kann, aus einem allgemein anzuerkennenden Rechtsschutzbedürfnis zugunsten des/der Betroffenen als faktische Amtshandlung zu qualifizieren sein. Der weitere Rechtsschutz des/der Betroffenen wird in § 8 Abs. 5 und 6 geregelt.

Zu § 8:

Durch die neue Richtlinie wird der Begriff „Behörde“ auf „informationspflichtige Stellen“ ausgedehnt. § 8 Abs. 1 trifft eine Klarstellung dahingehend, dass die für die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten erforderliche Erlassung eines Bescheides nur durch die informationspflichtigen Stellen erfolgen kann, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen. Bescheide sind Verwaltungsakte und können als solche nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden. Dabei muss es sich stets um ein Organ der Hoheitsverwaltung handeln (vgl. Artikel II Abs. 1 EGVG), weil die Befehlsgewalt (imperium) ein essentielles Wesensmerkmal des Beg-

riffes „Behörde“ ist. Mit der Wortfolge „soweit sie behördliche Aufgaben besorgt“ orientiert sich die vorliegende Bestimmung daher am funktionellen Behördenbegriff und garantiert damit den Zusammenhang zwischen Informationspflicht einerseits und Rechtsschutz andererseits.

Zur Sicherstellung der Rechtsschutzmöglichkeit für die Fälle, in denen die informationspflichtige Stelle nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, wurde Abs. 3 dahingehend formuliert, dass für den Fall, dass eine die sachliche Aufsicht führende Stelle nicht existiert, der Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten ist und der Informationssuchende an diese zu verweisen ist. Die Formulierung des Absatzes 3 wurde dem Umweltinformationsgesetz des Bundes nachgebildet. Mögliche Probleme in der Praxis, z. B. in welcher Form die aufsichtsführenden Stellen oder die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden müssen, wenn sie selbst die geforderten Umweltinformationen nicht geben können, da sie nicht in Besitz derselben sind, werden derart zu lösen sein, dass die Behörde festzustellen hat, ob die Verweigerung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Abs. 4 stellt fest, dass der/die Informationssuchende das Recht hat, gegen den Bescheid gemäß Abs. 1 Berufung beim UVS für die Steiermark zu erheben.

Abs. 5 räumt jenen Personen das Recht ein, beim UVS Beschwerde zu erheben, die durch die Mitteilung von Umweltinformationen betroffen sind und sich dadurch in ihren Rechten verletzt fühlen (z. B. wegen Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verletzung von vertraulichen personenbezogenen Daten oder der Rechte am geistigen Eigentum).

In Anlehnung an die Novellierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes wurde in Abs. 6 festgeschrieben, dass über Berufungen und Beschwerden der Unabhängige Verwaltungssenat für Steiermark durch Einzelmitglied zu entscheiden hat.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung kommt deutlich die von der Richtlinie 2003/4/EG intendierte Betonung der aktiven Umweltinformation zum Ausdruck.

Die Umweltzustandsberichte (Abs. 2 Z. 4) umfassen jedenfalls den Umweltschutzbericht, der im § 10 neu formuliert wird.

Die im Absatz 2 Z. 7 genannten Risikobewertungen können beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz), LGBl. Nr. 85/2003, zum Tragen kommen.

Die Verbreitung von Umweltinformationen auf elektronischem Wege wird in Abs. 3 als bevorzugtes Instrument für das aktive Umweltinformationsmanagement betrachtet. Dabei werden insofern Zweckmäßigkeitüberlegungen angestellt, als nur die Informationen ab Inkrafttreten dieser Bestimmung verpflichtend in elektronischer Form zugänglich zu machen sind. Die Möglichkeit des Verweises auf bereits bestehende Internetseiten wurde als zusätzliche Erleichterung im Hinblick auf eine effiziente Gestaltung der Informationsverbreitung ohne unnötigen überbordenden bürokratischen Aufwand geschaffen.

Eine periodische Aktualisierungsverpflichtung wurde in Abs. 3 ausdrücklich aufgenommen.

Abs. 5 setzt die Vorgaben des Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG um, die größtenteils schon in der österreichischen Rechtsordnung enthalten sind und dementsprechend praktiziert werden. Primär für die Herausgabe der Informationen hat diejenige Stelle tätig zu werden, die für die Erhebung der Informationen zuständig ist. Weiters ist im gegebenen Zusammenhang zu beachten, dass Informationen im Sinne dieses Absatzes nach Möglichkeit erst nach eingehender Verifizierung des Inhalts durch die zur Herausgabe verpflichteten Stelle verbreitet werden sollen.

Abs. 6 soll im Wesentlichen die Bestimmungen über die praktischen Vorkehrungen der passiven Informationspflicht des Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG umsetzen, wobei hier vor allem die organisatorische Komponente bzw. der Verfahrensansatz zum Ausdruck kommen soll. In der konkreten Umsetzung sollte im Interesse der Vollziehbarkeit des Gesetzes festgelegt werden, welche Vorkehrungen jedenfalls zu treffen sind, um die grundlegenden Forderungen nach wirksamer Zugänglichkeit zur Information sicherzustellen. Dementsprechend werden in diesem Absatz anhand demonstrativer Aufzählungen die Mittel und Ein-

richtungen genannt, die jedenfalls (kumulierend) mitzuteilen sind, um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen.

Zu § 10:

Aus rechtssystematischen Gründen soll die Bestimmung des § 8 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 i. d. g. F. in dieses Steiermärkische Umweltinformationsgesetz 2005 integriert werden.

Anstelle des Wortes „Umweltbericht“ soll der Begriff „Umweltschutzbericht“, wie er tatsächlich in der Praxis Verwendung findet, festgeschrieben werden.

Abs. 1 normiert die Pflicht, alle zwei Jahre dem Landtag einen umfassenden Umweltschutzbericht vorzulegen. Das Abgehen von der jährlichen Berichtspflicht bedeutet eine Kostenersparnis, ohne dass gleichzeitig in inhaltlicher Hinsicht gravierende Abstriche vorgenommen werden müssen.

Abs. 2 regelt jene Inhalte, über die der Umweltschutzbericht jedenfalls Umweltinformationen darzustellen hat. Dabei soll zum einen eine zeitgemäße Anpassung der Terminologie (z. B. statt „Müll- und Abfallwirtschaft“ wird der Begriff „Abfall- und Stoffflusswirtschaft“ oder statt „Strahlen“ wird der präzisere Begriff „Strahlenschutz“ verwendet) vorgenommen werden; zum anderen sollen die Bereiche Klimaschutz, Energie und Gentechnologie, wie sie bereits in den Umweltschutzberichten der letzten Jahre als eigenständige Kapitel dargestellt wurden, ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu § 11:

Mit der Novelle LGBl. Nr. 15/1999 wurde der Abschnitt IIa in das Gesetz über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt eingefügt. Gemäß § 13 wurde zum Zweck der Information der Öffentlichkeit ein Umweltdatenkatalog im Rahmen des Landesumweltinformationssystems eingerichtet.

Aufbauend auf dem Wandel im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und der breiten Anwendung des Internets und der darin angebotenen Suchmaschinen soll an-

statt eines angebotsorientierten Metainformationssystems ein nutzer- und daher bürgerorientiertes System genutzt werden, das auf bestehenden, im Internet angebotenen Suchmaschinen basiert. Dem Einzelnen soll der Zugang zur Umweltinformation so einfach wie möglich gestaltet werden.

Aus rechtssystematischen Gründen sollen daher die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt aufgehoben werden und gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2003/4/EG in das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz 2005 integriert werden.

Damit die informationspflichtigen Stellen des Landes und der Gemeinden ihrer Informationspflicht nachkommen und in diesem Zusammenhang auch die Qualitätsanforderungen im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie erfüllen können, hat die Steiermärkische Landesregierung für eine Koordinierung der Umweltinformationen zu sorgen, indem sie den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen unterstützt.

Diese Koordinierungsaufgaben können amtsintern im Rahmen des Landesumweltinformationssystems (LUIS) wahrgenommen werden. Es soll daher in den nächsten Monaten das neue LUIS-Umweltinformationsverzeichnis entstehen. Dieses wird als Metadatenystem den bisherigen Umweltdatenkatalog ersetzen. Das Umweltinformationsverzeichnis betrifft alle Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen gemäß § 3 vorhanden sind. Damit soll die interessierte Öffentlichkeit vollständig darüber informiert werden, wo welche Umweltinformationen vorhanden sind und wer als Ansprechstelle dafür in Frage kommt. Dieses vollständige Verzeichnis soll es dem Bürger/der Bürgerin ermöglichen, sodann auf Anfrage die für ihn/sie tatsächlich interessante Information zu erhalten.

Bei diesem Verzeichnis handelt es sich also nicht um eine Echtdatenpräsentation, sondern um eine überblicksmäßige Darstellung aller vorhandenen Umweltinformationen. Soweit Umweltinformationen bereits aktiv über das Internet veröffentlicht werden, erfolgt eine Verknüpfung direkt zu diesen Seiten. Derzeit können über das Landesumweltinformationssystem bereits Umweltinformationen zu den Themenbereichen Abfall, Bau und Umwelt, Boden, Chemie, Emissionsregister, Lärm, Luft, Naturraum, Naturschutz, Strahlenschutz, Wald, Wasser sowie Umweltatlas abgerufen werden. Indem mit dieser Betrauung an vorhandene Strukturen angeknüpft wird und kein neuer Apparat zur Erfüllung dieser Koordinierungsaufgabe ge-

schaffen werden muss, trägt dieses System auch dem Prinzip der Sparsamkeit sowie der Verwendung vorhandener Ressourcen Rechnung. Weiters können mit dieser Koordinierungsstelle des Landes Synergieeffekte dahingehend erzielt und genutzt werden, dass der Informationsaustausch vereinheitlicht und dadurch qualitativ den Anforderungen der Vorgaben des Artikel 8 der Richtlinie 2003/4/EG gerecht wird.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es dabei, die dezentral durch die informationspflichtigen Stellen verpflichtend angebotene Information so prozess- und schnittstellenorientiert zu koordinieren, dass durch bereits gängige Suchmaschinen des Internets der einzelne Bürger/die einzelne Bürgerin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin so einfach und rasch wie möglich Zugang zu Umweltinformationen des Landes und der Gemeinden erhält.

Entsprechend den Zielen der Richtlinie ist es auch Aufgabe der Koordinierungsstelle, die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen derart zu koordinieren, dass die Umweltinformationen verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell sind, sodass dadurch das allgemeine Umweltbewusstsein und der Umweltschutz verbessert und erhöht werden können. Dazu gehört auch die Erstellung von Vorschlägen sowie die Entwicklung gemeinsamer Informationssysteme. Dies kann auch durch die Einberufung von Workshops, regelmäßigen Tagungen und dergleichen erfolgen.

Diese Systematisierung soll dazu führen, dass Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, wobei diese Informationen, insbesondere durch elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Verfügung stehen sollen.

Abs. 2 gibt die Möglichkeit, die bei der Koordinierungsstelle vorhandenen Umweltinformationen entsprechend zu nutzen bzw. zu bearbeiten, um eine ziel- und nutzergruppenspezifische Umweltinformation gemäß den modernen Standards zu ermöglichen und damit die aktive Umweltinformation im Sinne der Erwägungen des Artikel 7 der Richtlinie zu fördern.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung soll die anlassbezogene Amtshilfebestimmung des Artikel 22 B-VG durch eine generelle Amtshilfepflicht erweitert werden und damit zur allgemeinen Verbesse-

rung und Erleichterung des Austausches von Umweltinformationen beitragen. Sinn dieser generellen Amtshilfepflicht des § 12 ist es auch, dass der Informationsfluss zu den genannten Organen koordiniert und verbessert wird.

Zu § 13:

In Anlehnung an das Umweltinformationsgesetz des Bundes (§ 12) soll auch der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, wonach die Inhaber/Inhaberinnen von bestimmten, nach landesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Anlagen der Landesregierung bestimmte Umweltinformationen zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt sowohl im Normalbetrieb oder im Störfall bzw. zur Erfüllung von Berichtspflichten erforderlich sind.

Betroffen könnten hier beispielsweise Biogasanlagen sein, die nach dem Steiermärkischen Gasgesetz einer Genehmigung bedürfen. Hinsichtlich der Berichtspflichten wäre in diesem Zusammenhang auch an die Bestimmung des § 10 des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz), LGBl. Nr. 85/2003, zu denken.

Zu § 14:

Verstöße gegen Meldepflichten, die mit Verordnung gemäß § 13 normiert werden, sollen mit einer Geldstrafe bis zu €3.630,-- bestraft werden.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung soll eindeutig festgehalten werden, dass Begehren auf Mitteilung sowie Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Landesgesetz nicht der Verwaltungsabgabepflicht des Landes oder der Gemeinden unterliegen. Damit soll ein möglichst einfacher und bürgernahe Zugang zu Umweltinformationen gesichert werden.

Zu § 19:

Wie schon an anderer Stelle dargelegt, werden die Bestimmungen der §§ 8 (Umweltbericht), 12 und 13 (Umweltinformation, Umweltdaten) samt der Gliederungsbezeichnung Abschnitt IIa. des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt aus rechtssystematischen Gründen aufgehoben und entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2003/4/EG in dieses Gesetz integriert.